

Fragen und Antworten zu Tierversuchen am Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)

FAQ des BfR vom 23. April 2020

Im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags führt das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) Tierversuche durch. Zu welchen wissenschaftlichen Zwecken werden Tiere am Institut eingesetzt, welche Tierarten werden verwendet und wie wird sichergestellt, dass die Tiere so wenig wie möglich leiden müssen? Diese und weitere Fragen hat das BfR nachfolgend zusammengestellt und beantwortet.

Zu welchem Zweck führt das BfR Tierversuche durch?

Am BfR erfolgen Tierversuche im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben. Dies betrifft zum einen die Forschung zur Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln. Ziel dieser Versuche ist es, Risiken für Menschen und Nutztiere zu erkennen und einzuschätzen. Zum anderen werden Tierversuche am Deutschen Zentrum zum Schutz von Versuchstieren durchgeführt. Das Zentrum ist Teil des BfR. Hier werden Möglichkeiten untersucht, wie die Belastung von Tieren in Versuchen verringert werden kann (Refinement). Das wissenschaftliche Ziel ist, bessere Handlungs- und Versuchsbedingungen zu etablieren, die weltweit zur Anwendung kommen können.

Wie viele Tiere werden am BfR in Tierversuchen eingesetzt?

Im Jahr 2018 wurden am BfR 133 Tiere in Versuchen eingesetzt. 2019 waren es 180 Tiere.

Welche Tierarten werden in BfR-Tierversuchen eingesetzt?

In der Versuchstierhaltung des BfR werden zurzeit Mäuse, Ratten, Meerschweinchen, Kaninchen, Hühner, Puten, Schafe, Ziegen, Rinder, Muscheln, Garnelen sowie Nutzfische und Zebraäbrlinge (Zebrafische) gehalten und für wissenschaftliche Fragestellungen eingesetzt.

Welche Versuchsarten mit Tieren gibt es am BfR?

Referenzmaterial: Zu den gesetzlichen Aufgaben des BfR gehört das Entwickeln und Verbessern von Nachweismethoden für Erreger, die über Lebensmittel auf den Menschen übertragbar sind, sowie für unerwünschte oder verbotene Substanzen in Lebensmitteln. Zudem überprüfen die Nationalen Referenzlabore regelmäßig die Methodenkompetenz der amtlichen Untersuchungsämter. Dafür wird tierisches Referenzmaterial benötigt. Dieses stammt entweder von unbehandelten Tieren, die nachgewiesen frei von den fraglichen Erregern oder Substanzen sind, oder von solchen Tieren, die gezielt mit bestimmten Erregern infiziert oder mit Substanzen behandelt wurden. Als Referenzmaterial dienen je nach Methode Kot, Splanurin, Haare oder Federn, Eier, Milch, Blut oder Fleisch.

Ausbildung: Das Tierschutzgesetz und die Tierschutz-Versuchstierverordnung schreiben vor, dass nur Personen mit nachgewiesener Sachkunde an der Pflege von Versuchstieren und in Tierversuchen beteiligt werden dürfen. Die Sachkunde ist durch regelmäßige Weiterbildungen zu erhalten. Deshalb bildet das BfR Tierpflegerinnen und -pfleger der Fachrichtung Forschung und Klinik aus und schult Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei geplanten Tierversuchen gemäß den behördlichen Vorgaben. Dabei werden viele Schulungsmethoden eingesetzt, zum Beispiel Unterweisungen, Lehrvideos, die Arbeit mit künstlichen Modellen und die praktische Unterweisung in der täglichen Arbeit. Erst wenn diese Methoden ausgeschöpft sind, werden bestimmte Vorgehensweisen an lebenden Tieren geübt, damit sie im Versuch sicher angewendet und die Versuchstiere so wenig wie möglich belastet werden.

Refinement: Entsprechend dem Artikel 4 der Europäischen Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere wird das „Refinement“ (Verbesserung, Verfeinerung) von den Mitgliedstaaten besonders betont. Dies bedeutet, dass mögliche Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhafte Schäden beim Tier zu vermeiden oder so weit wie möglich zu verringern sind. Die Fachgruppe „Versuchstierkunde“ des BfR erforscht, wie man die Belastung von Versuchstieren möglichst objektiv ermitteln und verringern kann. Das Ziel ist, bessere Haltungs- und Versuchsbedingungen zu etablieren. Für Versuche, auf die in absehbarer Zeit nicht verzichtet werden kann, sollten bestmögliche Tierschutzbedingungen bestehen.

Wer genehmigt die Tierversuche am BfR?

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) ist im Land Berlin für die Prüfung und Genehmigung von Tierversuchen zuständig. Jeder am BfR geplante Versuch beinhaltet einen schriftlichen Antrag, der an das LAGeSo gestellt wird. Zuvor wird jedes Versuchsvorhaben BfR-intern ausführlich mit den Tierschutzbeauftragten diskutiert und geplant. Hierbei handeln wir strikt nach dem 3R-Prinzip: Zunächst wird überprüft, ob das Versuchsziel auch mit tierversuchsfreien Methoden erreicht werden kann („Replace“, ersetzen). Ist dies nicht der Fall, wird die Anzahl der zu verwendenden Tiere so gewählt, dass die geringstmögliche Zahl an Tieren eingesetzt wird („Reduce“, verringern). Dies wird erreicht durch eine sorgfältige statistische Berechnung bei der Tierversuchsplanung. Zudem wird darauf geachtet, die Versuchsbedingungen so zu gestalten, dass Schmerzen, Leiden und Schäden auf das unerlässliche Maß reduziert werden („Refine“, verfeinern). Beispiele hierfür sind die kontinuierliche Verbesserung der Haltungsbedingungen der Tiere, der Ausgestaltung ihrer Umgebung sowie des Umgangs mit den Tieren. Training der Versuchstiere an bestimmte Maßnahmen reduziert Stress und führt zu geringeren Belastungen. Werden schmerzhaft Eingriffe durchgeführt, so wird das jeweils passende Schmerzmittel verabreicht.

Die Versuche dürfen nur von dafür ausgebildeten Personen durchgeführt werden. Diese werden bereits im Antrag benannt. Das LAGeSo prüft die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit und wird dabei von einer unabhängigen Tierversuchskommission beraten. Alle hierbei aufkommenden Fragen zum Versuchsvorhaben werden schriftlich beantwortet und erneut vom LAGeSo überprüft. Wenn alle Fragen hinreichend beantwortet sind, kann ein Genehmigungsbescheid für diesen beantragten Versuch für maximal fünf Jahre erteilt werden.

Wer überwacht, dass Tierversuche am BfR vorschriftsmäßig erfolgen?

Für die Überwachung der Tierversuche ist die genehmigende Behörde verantwortlich, in Berlin das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo). Mit angekündigten oder unangekündigten Besuchen kontrolliert das LAGeSo die Versuche. Intern werden alle Tierversuche von den Tierschutzbeauftragten des BfR begleitet. Diese verfügen neben ihrer tierärztlichen Ausbildung über eine spezifische Qualifikation im Bereich der Versuchstierkunde. Eine vorschriftsmäßige Ausführung der Experimente liegt im Interesse aller am Versuch beteiligten Personen und wird entsprechend dokumentiert.

Welche Herkunft haben die Tiere aus den BfR-Tierversuchen?

Einige Tierarten werden am BfR speziell für die eigenen Versuche gezüchtet. Andere Tiere werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften von spezialisierten Versuchstierzüchtern oder von ausgewählten landwirtschaftlichen Betrieben erworben.

Wie stellt das BfR sicher, dass das Leid der Tiere möglichst gering gehalten wird?

Bereits bei der Antragstellung für einen Tierversuch wird festgelegt, wie belastend der Versuch für ein Tier maximal sein darf. Dabei werden alle Maßnahmen festgelegt, die die Belastung so gering wie möglich halten. Dazu gehören geeignete Schmerzmittel ebenso wie ausreichende Erholungszeiten und eine tiergerecht gestaltete Umgebung (u. a. bezogen auf Faktoren wie geeignete Spielzeuge oder Lichtverhältnisse). Das aktuelle Tierschutzgesetz verlangt, dass während des Tierversuchs die Tiere ständig überwacht werden. Dabei werden die Tiere systematisch und regelmäßig auf Anzeichen von Belastungen untersucht. Bei Erreichen einer festgelegten Belastungsgrenze wird der Versuch für das betroffene Tier abgebrochen. Die Überwachung der Anzeichen und die Grenze, ab der das Tier aus dem Versuch genommen werden muss, wird vorab von der zuständigen Behörde genehmigt, ihre Einhaltung wird von ihr überprüft. Alle am Tierversuch Beteiligten sind verpflichtet, tiermedizinische und pflegerische Maßnahmen zur Verbesserung des Wohlbefindens der Tiere ständig anzuwenden und etwaige Belastung zu reduzieren.

Was passiert mit den Tieren nach dem Versuch?

Was mit den Tieren nach dem Versuch passiert, hängt im Wesentlichen von der Art des Versuchs ab. Bei einigen Versuchszwecken ist die tierschutzgerechte Tötung des Tieres notwendig, um weitere Untersuchungen der Organe anstellen zu können. Wenn ein Weiterleben der Tiere ohne Beeinträchtigung ihres Wohlergehens und ohne Gefährdung für Menschen, andere Tiere und die Umwelt möglich ist, bleiben sie entweder im BfR oder es wird versucht, die Tiere an sachkundige Privatpersonen zu vermitteln.

Welche gesetzlichen Aufgaben und Initiativen verfolgt das BfR sonst im Tierschutz?

Im Zuge der Tierwohl-Initiative des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) wurde 2015 am BfR das Deutsche Zentrum zum Schutz von Versuchstieren gegründet. Das Zentrum koordiniert bundesweit alle Aktivitäten mit den Zielen, Tierversuche auf ein unerlässliches Maß zu beschränken und für Versuchstiere den bestmöglichen Schutz zu gewährleisten.

Ausgewählte Fragen und Antworten dazu finden Sie hier:

- <https://www.bfr.bund.de/cm/343/fragen-und-antworten-zum-deutschen-zentrum-zum-schutz-von-versuchstieren-bf3r.pdf>

Am 7. Januar 2019 startete das Deutsche Zentrum zum Schutz von Versuchstieren am BfR das digitale Tierversuchsregister www.animalstudyregistry.org. Das Register wurde als Reaktion auf die Reproduzierbarkeitskrise eingerichtet und bietet Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern eine Plattform, um vor Beginn ihrer Versuche einen genauen Studienplan zu registrieren und auf diese Weise eine selektive Berichterstattung zu verhindern.

Nähere Informationen hierzu bieten unsere FAQ:

- <https://www.bfr.bund.de/cm/343/ausgewaehlte-fragen-und-antworten-zum-digitalen-tierversuchsregister.pdf>

Der Gesetzgeber hat dem BfR zudem die Aufgabe übertragen, allgemeinverständliche Projektzusammenfassungen von genehmigten Tierversuchsvorhaben in Deutschland anonymisiert zu veröffentlichen. Dazu dient die Datenbank www.animaltestinfo.de.

Erklärende Hintergrundinformationen dazu finden Sie hier:

- <https://www.bfr.bund.de/cm/343/datenbank-animaltestinfo.pdf>